

TOP 6

Hof- und Fassadenprogramm

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung

29.08.2023

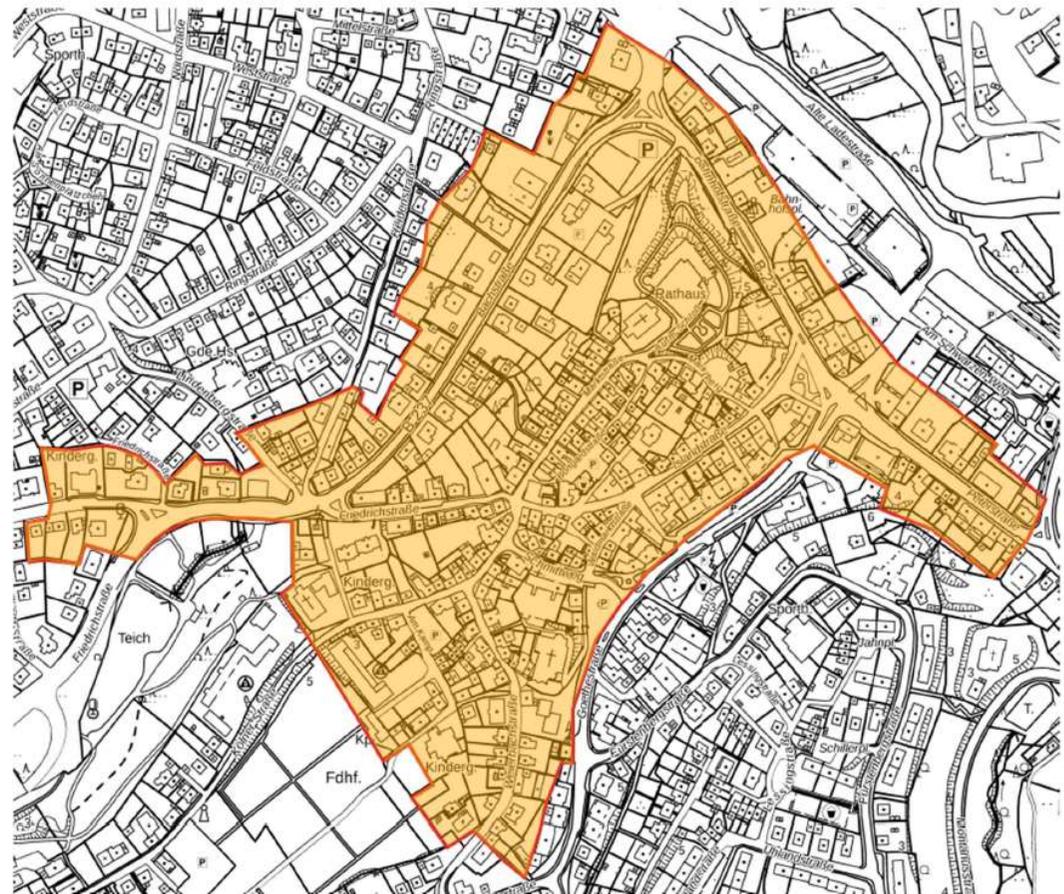
Was ist das Hof- und Fassadenprogramm?

Das Hof- und Fassadenprogramm ist ein Förderprogramm, das Anreize für Investitionen privater Immobilieneigentümer bieten soll.

Die Verschönerung der Gebäude im historischen Altstadtkern der Schloss-Stadt Hückeswagen soll einen Beitrag zur positiven Ausstrahlung und Aufwertung unseres prägenden Stadtbildes leisten.

Wo liegt der Geltungsbereich?

Geltungsbereich der
Förderung ist der
historische Stadtkern
der Schloss-Stadt
Hückeswagen
(rote Abgrenzung).



Wer kann eine Förderung beanspruchen?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer und Eigentümerinnen (natürliche oder juristische Personen)
- Mieter und Mieterinnen mit Einverständnis des / der Verfügungsberechtigten, deren Gebäude / Immobilien im Geltungsbereich liegen.

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Stadtbilds führen:

- Vorarbeiten wie Reinigung und Ausbesserung von Fassaden
- Rückbau von Fassadenelementen sowie die Wiederherstellung von Putz-, Stuck- und Fenstergliederungen
- Sanierung und Gestaltung von Fassade und Balkon
- Erneuerung von Dächern
- Erneuerung von Fenster und Türen Aufwertung und Erneuerung von Schlagläden
- Gestaltung von Eingangsbereichen (z.B. Eingangstreppen, Treppen, Podeste, Vordächer)
- Aufwertung von Balkonbrüstungen und -verkleidungen
- Restaurierung und Sanierung von Gebäudeteilen im Sinne eines behutsamen Erhalts der historischen Bausubstanz
- Freiflächen: Gestaltung Vorgärten, Begrünung Fassaden/Dächer, Zugänge, Abstellanlagen, Einfriedungen

Wann bzw. was wird nicht gefördert?

Eine Förderung ist z.B. ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme vor Gewährung der Zuwendung bzw. ohne Zustimmung der Schloss-Stadt Hückeswagen begonnen wurde,
- wenn die Maßnahme durch ein alternatives Förderprogramm unterstützt werden kann (Subsidiaritätsprinzip),
- Wenn die Maßnahme ausschließlich Gebäudeteile betrifft, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.
- Weitere Kriterien sind in den Richtlinien aufgeführt.

Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen sind

- Maßnahmen der energetischen Sanierung (z. B. Fassaden- oder Dachdämmung),
- Werbeanlagen
- Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- nach Art und Maß unverhältnismäßig aufwändige gärtnerische Anlagen,
- Skulpturen, Brunnen oder ähnlich kostenintensive Einbauten und Anlagen,
- Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder
- selbst erbrachte Arbeitsleistungen.

Gilt für alle Gebäude das Gleiche?

Unterschieden wird in Gebäude

- die in der „Liste der eingetragenen Denkmäler“ stehen
- die **nicht** in der „Liste der eingetragenen Denkmäler“ stehen

Die Liste wird zusammen mit der Richtlinie veröffentlicht.

Wie hoch und in welcher Art ist die Förderung?

- Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. (mind. 50% der Gesamtkosten müssen vom Eigentümer übernommen werden)
- Für eine Liegenschaft können innerhalb der Laufzeit des Hof- und Fassadenprogramms mehrere Anträge gestellt werden, jedoch pro Gewerk nur ein Antrag.
- Die maximale Zuschusshöhe pro Liegenschaft liegt für alle Gewerke bei insgesamt 20.000 Euro.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 500 Euro pro Maßnahme.

Wie hoch ist der prozentuale Anteil?

Dächer

- Die Förderung beträgt 50% der anrechenbaren Kosten für die Erneuerung von Dächern denkmalgeschützter Gebäude.

Fassaden

- Die Zuwendungshöhe beträgt 50% der anrechenbaren Kosten für die Erneuerung von Schieferfassaden und Natursteinfassaden.

Ebenfalls 50% der anrechenbaren Kosten können bei der Aufwertung von weiteren Fassadenkonstruktionen, Fenstern und Türen gefördert werden, wenn diese Fassaden eine hohe stadtbildprägende Funktion haben oder die Häuser als Einzeldenkmal unter Schutz gestellt sind.

Die Aufwertung rückwärtiger Fassaden mit keinen oder nur sehr geringen Auswirkungen auf das Stadtbild wird mit maximal 30 EUR je qm gestalteter Fläche gefördert.

Maßnahmen, die sich ausschließlich auf den rückwärtigen, aus dem öffentlichen Raum nicht einsehbaren Teil des Gebäudes beschränken, sind nicht förderfähig.

Wie hoch ist der prozentuale Anteil?

Trockenmauern

- Die Zuwendungshöhe beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten für die Wiederherstellung oder Sanierung von Bruchstein- und Schichtenmauern.

Private Grün- und Freiflächen

- Die Zuwendungshöhe beträgt für die Aufwertung privater Freiflächen maximal 30 EUR je m² gestalteter Fläche.
- Für die Aufwertung von Einfriedungen, Brüstungen und Geländern sowie die Neupflanzung von Hecken wird eine Förderung i. H. v. 50% der Gesamtkosten gewährt.

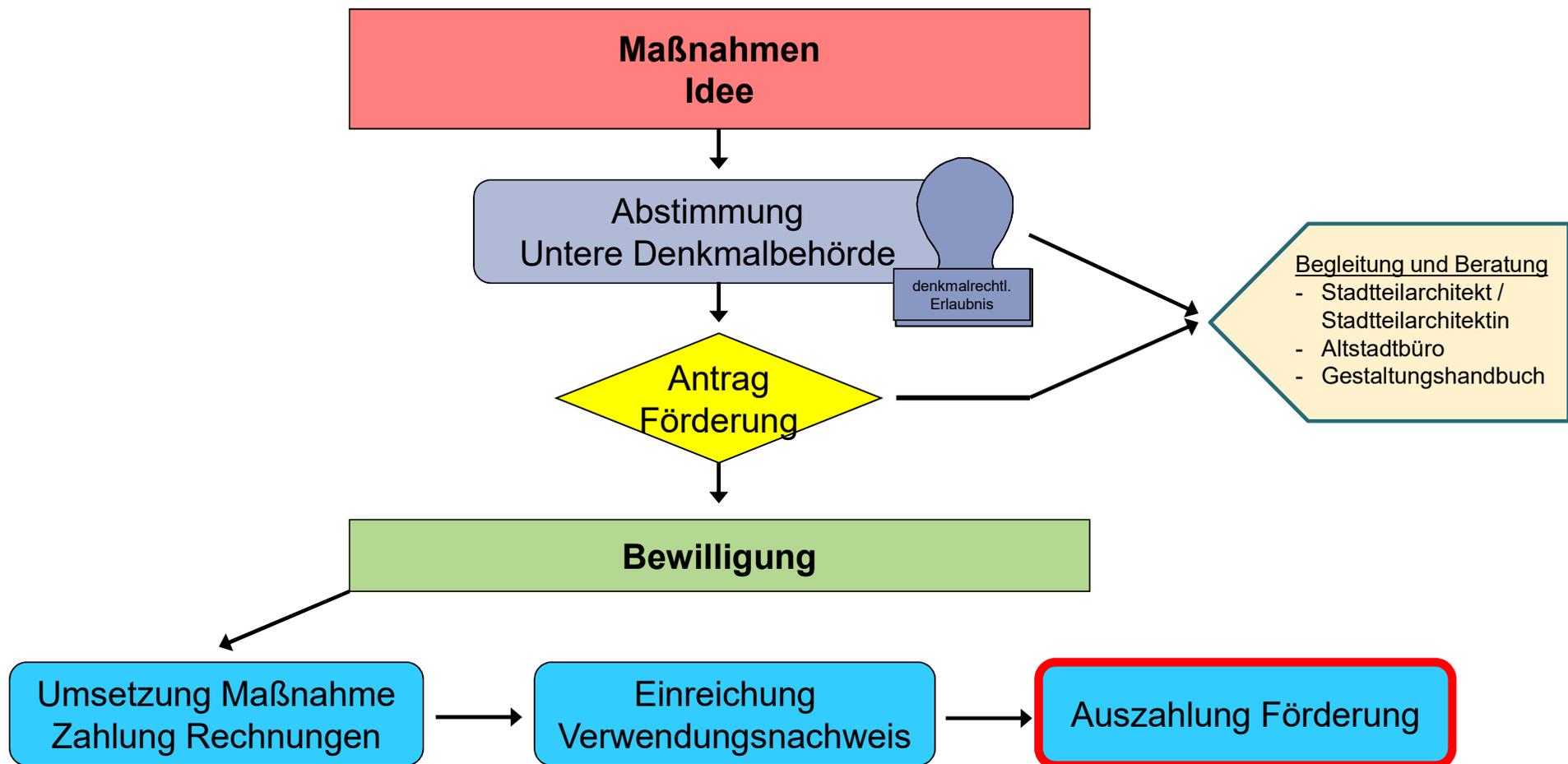
Fachliche Beratung

- Zuwendungsfähig sind baulich erforderliche Beratungen durch eine anerkannte Fachkraft in Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

Wie lauten die Fördervoraussetzungen?

- Voraussetzung für eine Mittelbewilligung ist die Übereinstimmung mit den Zielen der Denkmalpflege.
- Planungs- oder bauordnungsrechtliche Belange dürfen den Maßnahmen nicht entgegenstehen.
- Maßnahmen an den Gebäuden werden nur gefördert, wenn das Objekt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vierzig Jahre alt ist; dies gilt nicht für Dach- und Fassadenbegrünungen.
- Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- Förderungsbedingung ist, dass die Kosten wirtschaftlich vertretbar sind.
- Die im Zuwendungsantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuwendung und Eigenanteil, dürfen nicht direkt oder indirekt auf Mieterschaft umgelegt werden.
- Es müssen alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

Wie wird die Förderung beantragt?



Wie wird die Förderung finanziert?

Das Hof- und Fassadenprogramm ist eine Maßnahme innerhalb des ISEKs. Die geschätzten Gesamtkosten, bei vollem Abruf der Mittel, betragen hierbei **1.000.000 €**.

Diese setzen sich aus **500.000 €** privatem Invest der Eigentümer und Eigentümerinnen,
350.000 € Landeszuweisung aus der Städtebauförderung und
150.000 € Eigenanteil der Stadt zusammen.